Außerordentliche
Beilage zu Nr. 174 der Düsseldorfer Zeitung.
Freitag den 25. Juni 1847.

Landtags-Angelegenheiten.

Sitzung der Herren-Kurie am 16. Juni.

Marschall: Wir kommen zur Fortsetzung der gestern abgebrochenen Berathung, und zwar zum zweiten Absatz des §. 35. Ich bitte den Grafen Itzenplitz, seinen Platz als Referent einzunehmen.

Referent Graf v. Itzenplitz: §. 35 des Gesetzes ist gestern verlesen worden, ich werde also in dem Gutachten zum zweiten Abschnitt des §. 35 fortfahren:

„2) Rücksichtlich der mittelbaren Staats- und resp. Kommunal-Aemter liegt die Sache etwas anders.

Das Edikt vom 11. März 1812 sagt den Juden der damaligen preußischen Monarchie Gemeinde-Aemter zu, und was diese beanspruchen könnten, wird der Landesherr, insoweit es das Wohl des Staats gestattet, gewiß gern auch seinen anderen jüdischen Unterthanen gewähren wollen. Es liegt hier wohl alle Veranlassung vor, zu Gunsten der Juden so weit zu gehen, als es die Verhältnisse und die vorher entwickelten Grundsätze irgend gestatten. Die Minorität der Abtheilung will daher auch den Juden die Zulassung zu allen Gemeinde-Aemtern zuerkennen und glaubt, daß dies aus dem Edikt von 1812 hergeleitet werden müsse, und nicht beschränkt werden könne.

Der Gesetz-Entwurf verweist auf die darüber ergangenen besonderen Bestimmungen; dies hat auch die Majorität der Abtheilung nicht gut zu heißen vermocht. Einmal ist eine solche Verweisung unbestimmt, und es sind rücksichtlich der Juden endlich feste und gleichartige Normen zu wünschen. Zweitens aber würden nach dieser Fassung und dem Inhalt der angezogenen Gesetze die Juden in Schwelm (in Westfalen) nicht Gemeinde-Vertreter seyn können, während sie jenseits des nächsten Berges, in Barmen, nach der rheinischen Gemeinde-Ordnung, welche nur wenige Jahre nach der westfälischen erging, dazu befähigt sind. Wohl muß es überall einmal irgendwo eine Gränze geben, mit welcher sich auch die Gesetzgebung ändern kann. Gewiß ist aber wünschenswerth, daß ein solcher Unterschied irgend eine innere oder historische Begründung habe, welche zwischen dem Rheinlande und der Grafschaft Mark vergeblich gesucht werden möchte.

Die richterlichen, polizeilichen und exekutiven Funktionen müssen nach der Ansicht der Majorität der Abtheilung freilich auch hier (aus den oben entwickelten Gründen) den Juden versagt bleiben, wo also mit den Kommunal-Aemtern solche Funktionen verbunden sind, da können die Juden auch diese nicht erhalten. Jene Funktionen werden von den Gemeinde-Beamten auch in Delegation des Staats ausgeübt, und in diesen sind auch die Gemeinde-Beamten als Staats-Beamte zu betrachten. Es paßt also auch hier, was oben über den Staatsdienst angeführt worden ist, und das Edikt von 1812 hat mit dem Ausdruck: „Gemeinde-Aemter" auch wohl solche Funktionen nicht gemeint. Es wird dies um so wahrscheinlicher, da der folgende Paragraph rücksichtlich der „anderen öffentlichen Bedienungen und Staats-Aemter" die weitere gesetzliche Bestimmung vorbehält.

Wird aber von diesen anderen öffentlichen Bedienungen (mit welchen richterliche oder polizeiliche oder exekutive Gewalt verbunden ist) abgesehen, so ist dann auch kein Grund vorhanden, den Juden die eigentlichen Gemeinde-Aemter (ohne solche Gewalt) zu versagen. Es wird kein Nachtheil daraus entstehen, wenn z. B. ein Jude durch das Vertrauen seiner Mitbürger zum Gemeinde-Vertreter, Stadtverordneten, Rathsherrn, Kämmerer oder Stadt-Sekretär berufen oder sonst bestellt wird.

Die Majorität der Abtheilung mit 4 gegen 3 Stimmen schlägt daher vor, das Gesetz rücksichtlich der Gemeinde-Aemter in folgender Weise zu fassen:

„die Juden können solche mittelbaren Staats- und Gemeinde-Aemter bekleiden, mit denen keine Ausübung einer richterlichen, polizeilichen oder exekutiven Gewalt verbunden ist."

Marschall: Wenn keine Bemerkung erfolgt, so ist dem Antrage der Abtheilung beigetreten. Zum nächsten.

Referent Graf v. Itzenplitz liest:

„3) Der §. 35 will die Juden als Schiedsmänner nur für ihre Glaubensgenossen zulassen. Es ist zu dieser Beschränkung ein Grund in der That nicht abzusehen. Die Schiedsmänner haben bekanntlich keine richterliche Gewalt; sie werden gewählt und vermitteln und registriren nur Vergleiche; Niemand ist aber verpflichtet, vor ihnen zu erscheinen; ja der Citirte braucht sich, wenn ihm der Schiedsmann kein Vertrauen einflößt, nicht einmal zu entschuldigen, sondern er bleibt lediglich weg. Genießt also der Jude kein Vertrauen, so wird man ihn nicht wählen und noch weniger Jemand seine Hülfe nachsuchen oder vor ihm erscheinen; genießt er Vertrauen, so aber kann er nützen, aber nie schaden. Die Abtheilung schlägt daher einstimmig vor, den Passus so zu fassen:

„die Juden können zu Schiedsmännern gewählt werden."

Marschall: Es werden diejenigen, welche dem Antrage der Abtheilung beistimmen, dies durch Aufstehen zu erkennen geben. Die Majorität hat sich für den Antrag der Abtheilung ausgesprochen, und wir kommen zu den weiteren Anträgen der Abtheilung.

Referent Graf Itzenplitz (liest vor):

„Aehnlich dürfte es sich mit den Justiz-Kommissarien verhalten; auch sie haben weder richterliche, noch polizeiliche, noch exekutive Funktionen, und die Abtheilung ist daher, um auch diese Verhältnisse festzustellen, einstimmig der Meinung, an dieser Stelle hinzuzufügen:

„„Eben so können dieselben auch zu Justiz-Kommissarien bestellt werden.""

Dagegen hält dieselbe sie zur Bestellung als Notarien wegen der Beglaubigung der Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht geeignet."

Graf Landsberg: Da können sie also nicht auch Notarien werden?

Referent Graf Itzenplitz: Das ist keineswegs nothwendig. Es gibt sehr viele Justiz-Kommissarien, die Notare sind, aber auch viele andere, die es nicht sind. Beide Aemter gehören nicht nothwendig zu einander.

Graf Solms-Baruth: Ich habe noch erwähnen wollen, daß die Aemter der Notare und Justiz-Kommissarien keineswegs zusammengehören und getrennt bestehen, sie vielmehr unabhängig von einander sind. Es sind viele Justizkommissarien, die gleichzeitig Notare sind, aber das Amt der Notare hat man nicht für die Juden geeignet gehalten, weil sie zur Aufnahme von derartigen Verhandlungen, die durch Notare bewirkt werden, nach den angenommenen Beschlüssen nicht für befugt erachtet worden sind.

von Brandt: Ich glaube dieses Bedenken würde leicht erledigt, wenn man hinzusetzte:] „Sofern sie nicht Notarien sind."

Graf York: Das ist die Meinung der Minorität der Abtheilung gewesen, daß ausgesprochen werden soll, Juden könnten nicht Notare werden, und es ist dies konsequent nach dem erstgefaßten Beschlusse, daß sie keine richterlichen Functionen ausüben sollen.

Geh. Regierungsrath Schroener: Es dürfte auf die Schwierigkeit aufmerksam zu machen seyn, welche zur Zeit die bestehende Justiz-Verfassung im größten Theile der Monarchie darbietet. Diejenigen, welche zum Amte eines Justiz-Kommissarius gelangen wollen, müssen überall, wo die Allgemeine Gerichtsordnung gilt, zuerst Auskultatoren und Referendarien werden, ehe ihnen das Amt eines Justiz-Kommissarius übertragen werden kann. Mit dieser Vorbereitung ist also der Eintritt in ein Staatsamt verbunden, worin richterliche Functionen ausgeübt werden, und die Juden würden daher, wenn man sie zum Justiz-Kommissarius für fähig erklärt, durch Aemter, zu denen sie nicht zugelassen werden sollen, hindurchgehen müssen, um zu den ihnen gestatteten Aemtern zu gelangen.

Referent Graf Itzenplitz: Also wird eine neue Art der Vorbereitung erforderlich seyn. Ich sehe auch darin kein Hinderniß, ich sehe nicht ein, warum z. B. ein Jude bei einem bekannten Justiz-Kommissarius so lange arbeiten könnte, bis er vollständig zu dem betreffenden Examen vorbereitet ist.

Geh. Regierungsrath Schroener: Man würde den Juden die Aussicht, zum Amte eines Justiz-Kommissarius zu gelangen, füglich nur unter gleichzeitigen Abänderungen in der Justiz-Verfassung eröffnen können. Ich habe die hohe Versammlung nur auf die zur Zeit bestehende Schwierigkeit in der Ausführung aufmerksam machen zu müssen geglaubt.

Referent Graf Itzenplitz: Ich kann nicht absehen, warum deshalb eine Veränderung in der Justiz-Verfassung vorgenommen werden soll. So wie z. B. in der Regel Jeder, der auf die Universität gehen will, zuvor das Examen auf einem Gymnasium gemacht haben und ein Zeugniß von diesem Gymnasium über das bestandene Examen mitbringen muß; Andere doch aber auch, ohne ein Gymnasium besucht zu haben, ihr Examen vor einer Prüfungs-Kommission ablegen können, so wird auch ein Jude, der Justiz-Kommissarius werden will, seine Prüfung bestehen können, ohne vorher Referendarius gewesen zu seyn.

Marschall: Es handelt sich darum, ob die Versammlung dem Antrage der Abtheilung beistimmt, welcher dahin gerichtet ist, daß die Juden zu den Stellen von Justiz-Kommissarien und Advokaten zuzulassen seyen, insofern nicht das Amt eines Notars damit verbunden ist, und diejenigen, welche diesem Vorschlage beistimmen, würden dies durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Nachdem die Stimmen abgezählt waren, bemerkt der Marschall:)

Es ist der Fall eingetreten, daß Gleichheit der Stimmen vorliegt; es wir also, da ich mich für Annahme des Antrags erklärt habe, der Antrag der Abtheilung für angenommen anzusehen seyn. Wir kommen zum nächsten Abschnitt des §. 30.

Referent (liest): „Was nun

4) die Zulassung der Juden zu akademischen Lehr-Aemtern betrifft, so sagt in dieser Beziehung das Edikt von 1812 §. 8:

Die Juden können akademische Lehrämter, zu welchen sie sich geschickt gemacht haben, verwalten.

Das auf Allerhöchste Anordnung beruhende Publikandum vom 4. Dezember 1822 (Ges.-Samml. pag. 224) hat diese Bestimmung, wegen der bei der Ausführung sich zeigenden Mißverhältnisse, aufgehoben.

Ob dies Publikandum des Staats-Ministeriums ohne Mitabdruck und Publication der angezogenen Allerhöchsten Kabinets-Ordre für ein Gesetz zu erachten ist, was die durch die Bundes-Akte garantirte Gesetzgebung von 1812 aufheben konnte, könnte zweifelhaft erscheinen. — Auf der anderen Seite können die bloßen Worte des Edikts von 1812 hier auch kaum entscheiden.

Der Gesetz-Entwurf will die Juden auf den Universitäten, deren Statuten es gestatten, nur als Privat-Dozenten und außerordentliche Professoren in mathematischen, naturwissenschaftlichen und medizinischen Lehrfächern zulassen.

Die Abtheilung hat sich hiermit nicht einverstanden erklärt und ist der Ansicht, daß die Juden in den geeigneten Fakultäten auch als ordentliche Professoren angestellt und zugelassen werden müssen, wenn anders nicht Mißstimmung und Kränkung fast unvermeidlich herbeigeführt werden soll. Man versetze sich in die Lage eines solchen außerordentlichen Professors, der sich mit Auszeichnung der Wissenschaft gewidmet hat, lehrte und Beifall fand, und dann nie ein wirklicher Professor werden soll, und man wird sagen müssen, daß gänzliche Ausschließung besser, als eine solche ungenügende Bewilligung ist. Es handelt sich dabei nicht blos um das Gehalt; da ließe sich nachhelfen. Der Staat könnte die außerordentlichen Professoren jüdischen Glaubens auskömmlich und besser besolden, als die christlichen; aber die Juden werden auch den Ehren-Punkt nicht außer Augen lassen. Dabei ist nicht wohl abzusehen, warum ein Jude nicht die Physik und Chemie, die Algebra und Philosophie, die Geschichte der Völker der alten Welt und die sämmtlichen medizinischen Wissenschaften eben so richtig auffassen und lehren könnte, als ein Christ. — Daß dagegen die Juden von der theologischen Fakultät ausgeschlossen bleiben müssen, folgt aus der Natur der Sache. Zweifelhafter erscheint deren Zulassung bei der juristischen Fakultät. An sich könnte ein Jude das römische Recht wohl so unbefangen lehren, als ein Christ; es ist aber allgemeiner Gebrauch bei den Universitäten in Deutschland, daß die Doktoren der Rechte für das weltliche und kanonische Recht zugleich promovirt werden, und nur in neuester Zeit ist in einzelnen Fällen hiervon abgewichen worden. Wenn es nun wohl unzweifelhaft ist, daß ein Jude nicht Lehrer des christlichen Kirchen-Rechts seyn kann, so erscheint es angemessener, sie auch von der juridischen Fakultät auszuschließen. Dies wird noch mehr dadurch begründet, daß die Juristen-Fakultäten auch zuweilen noch Erkenntnisse für ausländische Gerichte zu machen und also richterliche Funktionen zu üben haben.

Die Abtheilung trägt daher mit 6 gegen 1 Stimme dahin an:

daß die Juden auch als ordentliche Professoren der medizinischen und philosophischen Fakultät zugelassen werden.

Von den Aemtern eines Rektors oder Prorektors, eines Dekans und Senats-Mitgliedes der Universität müssen aber die Juden, nach den oben entwickelten Prinzipien, ausgeschlossen bleiben; denn mit diesen sind theilweis richterliche und polizeiliche Funktionen über die Studenten verbunden.

Die Spezial-Statuten fast aller preußischen Universitäten, abgesehen von der zu Berlin, schließen die Juden vom Lehr-Amt aus. Wenn es einerseits nicht die Absicht des Gesetzgebers seyn kann, diese Statuten durch ein allgemeines Gesetz zu ändern, und dies auch nicht in der Ansicht der Abtheilung liegt, so können andererseits diese Statuten durch Beschluß der Universität und Bestätigung des Landesherrn geändert werden, und einer solchen Aenderung durch das allgemeine Gesetz vorzugreifen, kann nicht rathsam erscheinen. Die betreffende Stelle des Gesetzes wird daher anders, als vorgeschlagen, zu fassen seyn und blos allgemein zu disponiren haben, ohne des Statutar-Rechtes zu gedenken, was bekanntlich stets neben den allgemeinen Gesetzen besteht und diesen vorgeht. Die jetzige Fassung könnte eine für die Sache verfängliche genannt werden."

Ich habe geglaubt, dies der Vollständigkeit wegen anführen zu müssen. Es ist nämlich nach meiner Kenntniß der Gesetzgebung etwas Ungewöhnliches, daß eine gesetzliche Bestimmung durch ein Publikandum des Staats-Ministeriums erfolgt. So weit mir die betreffenden Vorschriften bekannt sind, so ist ein Gesetz bei uns nur eine Allerhöchste Kabinets-Ordre oder ein Allerhöchster Erlaß, der durch die Gesetz-Sammlung publizirt ist und eine Zeit lang auch durch die Amtsblätter publizirt werden konnte, was jetzt wieder aufgehoben ist. So viel mir bekannt, werden im Namen des Staats-Ministeriums in der Gesetz-Sammlung nur Korrekturen von Druckfehlern publizirt, oder aber Ratificationen von Staats-Verträgen, welche von geringerer Bedeutung sind. Ich habe dies nur der Vollständigkeit wegen anführen wollen.

Die Allerhöchste Kabinets-Ordre nun steht in der Gesetz-Sammlung des Jahres 1822 und lautet so:

„Se. Majestät der König haben durch Höchste Kabinets-Ordre vom 18. August d. J. die Bestimmung des Ediktes vom 11. März 1812 §§. 7 und 8,

wonach die für Einländer zu achtenden Juden zu akademischen Lehr- und Schulämtern, zu welchen sie sich geschickt gemacht haben, zugelassen werden sollen,

wegen der bei der Ausführung sich zeigenden Mißverhältnisse, aufgehoben, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Berlin, den 4. Dezember 1822.

Königliches Geheimes Staats-Ministerium.

von Voß. von Altenstein. von Kircheisen. von Bülow. von Schuckmann. von Lottum. von Klewitz. von Hake."

Ich fahre nun fort in dem Gutachten der Abtheilung:

„Auf der anderen Seite können die bloßen Worte des Edikts von 1812 hier auch kaum entscheiden.

Der Gesetz-Entwurf will die Juden auf den Universitäten, deren Statuten es gestatten, nur als Privat-Dozenten und außerordentliche Professoren in mathematischen, naturwissenschaftlichen und medizinischen Lehrfächern zulassen.

Die Abtheilung hat sich hiermit nicht einverstanden erklärt und ist der Ansicht, daß die Juden in den geeigneten Fakultäten auch als ordentliche Professoren angestellt und zugelassen werden müssen, wenn anders nicht Mißstimmung und Kränkung fast unvermeidlich herbeigeführt werden sollen. Man versetze sich in die Lage eines solchen außerordentlichen Professors, der sich mit Auszeichnung der Wissenschaft gewidmet hat, lehrte und Beifall fand und dann nie ein wirklicher Professor werden soll, und man wird sagen müssen, daß gänzliche Ausschließung besser, als eine solche ungenügende Bewilligung ist. Es handelt sich dabei nicht blos um das Gehalt; da ließe sich nachhelfen. Der Staat könnte die außerordentlichen Professoren jüdischen Glaubens auskömmlich und besser besolden, als die christlichen; aber die Juden werden auch den Ehrenpunkt nicht außer Auge lassen. Dabei ist nicht wohl abzusehen, warum ein Jude nicht die Physik und Chemie, die Algebra und Philosophie, die Geschichte der Völker der alten Welt und die sämmtlichen medizinischen Wissenschaften eben so richtig auffassen und lehren könnte, als ein Christ. — Daß dagegen die Juden von der theologischen Fakultät ausgeschlossen bleiben müssen, folgt aus der Natur der Sache. Zweifelhafter erscheint deren Zulassung bei der juristischen Fakultät. An sich könnte ein Jude das römische Recht wohl so unbefangen lehren, als ein Christ; es ist aber allgemeiner Gebrauch bei den Universitäten in Deutschland, daß die Doktoren der Rechte für das weltliche und kanonische Recht zugleich promovirt werden, und nur in neuester Zeit ist in einzelnen Fällen hiervon abgewichen worden. Wenn es nun wohl unzweifelhaft ist, daß ein Jude nicht Lehrer des christlichen Kirchenrechts seyn kann, so erscheint es angemessener, sie auch von der juridischen Fakultät auszuschließen. Dies wird noch mehr dadurch begründet, daß die Juristen-Fakultäten auch zuweilen noch Erkenntnisse für ausländische Gerichte zu machen und also richterliche Funktionen zu üben haben."

Als Referent habe ich nur Eins hinzuzufügen. Im Gutachten der Abtheilung ist gesagt: „Auf der anderen Seite können die bloßen Worte des Edikts von 1812 hier kaum entscheiden. Es dürfte zweifelhaft seyn, wie das zu verstehen ist. Ich, meines Dafürhaltens, meine es so. Das Edikt von 1812 ist sehr allgemein und unbestimmt gefaßt, ich habe die Ehre gehabt, es schon früher vorzulesen. Wenn man sich, auf englische Art interpretirend, blos an den Buchstaben des Gesetzes von 1812 hält, so ist kein Grund abzusehen, warum ein Jude nicht auch verlangen könnte, als Professor der Theologie zugelassen zu werden, denn es steht darin: „Die Juden können akademische Lehrämter, zu welchen sie sich geschickt gemacht haben, verwalten"; und ein Professor der Theologie bekleidet ein akademisches Lehramt. Ich muß bemerken, daß ein solcher Antrag, so viel ich weiß, noch von Niemand, auch von keinem Juden gemacht wurde, und ich, meines Dafürhaltens, würde auch eine solche Anstellung eines Juden für eine moralische Unmöglichkeit halten, und aus der Stimmung, welche sich hier kundgab, als ich die betreffende Stelle des Gutachtens verlas, schließe ich, daß es hier eben so angenommen worden ist. Hält man sich aber an den Buchstaben des Gesetzes, so läßt sich über die Sache streiten. Es könnte am Ende Einer sagen, ich fasse die Theologie objektiv auf, ich werde sie so gut lehren, wie ein Christ. Ich glaube aber, daß man die Dinge so nehmen muß, wie sie möglich und ausführbar sind und dem Wohle des Vaterlandes entsprechen. Dies habe ich nur bemerken wollen, um den Satz in dem Gutachten der Abtheilung, daß die Worte des Gesetzes (was doch sonst die allgemeine Regel ist) hier nicht wohl allein maßgebend seyn können, zu rechtfertigen." Die Abtheilung trägt daher mit 6 gegen 1 Stimme an: „daß die Juden auch als ordentliche Professoren der medizinischen und philosophischen Fakultät der Universitäten zugelassen werden."

Minister Eichhorn: Die verehrliche Abtheilung hat zuerst den Zweifel aufgeworfen, ob das Publikandum vom 4. Dezember 1822 ohne Mitabdruck und Publikation der darin angezogenen Allerhöchsten Kabinets-Ordre für ein Gesetz zu achten sey, was die durch die Bundes-Akte garantirte Gesetzgebung von 1812 aufheben konnte. Ich glaube, diesen Zweifel heben zu können. Zunächst erlaube ich mir, die Kabinets-Ordre, welche damals ergangen ist, vorzulesen. Sie lautet wie folgt:

„Aus den zurückgehenden Anlagen Ihrer Anzeige vom 4ten d. M. habe ich ersehen, daß die Bestimmung der §§. 7 und 8 des Edikts vom 11. März 1812, nach welcher die für Inländer zu achtenden Juden zu akademischen Lehr- und Schulämtern, zu welchen sie sich geschickt gemacht haben, zugelassen werden sollen, nicht ohne große Mißverhältnisse zu veranlassen, durchzuführen ist. Ich will daher diese Bestimmung hierdurch aufheben und Ihnen die weitere Verfügung wegen der Bekanntmachung dieser Abänderung des gedachten Gesetzes anheimgeben.

Teplitz, den 18. August 1822.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An den Staats-Kanzler Herrn Fürsten v. Hardenberg."

Der Fürst von Hardenberg hat nun folgendes Schreiben an das Staats-Ministerium erlassen in Folge des Befehls, der von des hochseligen Königs Majestät an ihn ergangen war:

„Se. Majestät der König haben durch die unterm 18. August c. an mich erlassene Allerhöchste Kabinets-Ordre, von welcher ich quoad passum concernentem eine beglaubigte Abschrift hier beilege, die Bestimmung der §§. 7 und 8 des Edikts vom 11. März 1812, wonach Juden zu akademischen Lehr- und Schulämtern zugelassen werden, aufzuheben geruht und mir die weitere Verfügung wegen der Bekanntmachung dieser Abänderung des erwähnten Gesetzes anheimgegeben.

Ew. Königl. Hoheit und das Königl. Staats-Ministerium ersuche ich hiernach gehorsamst und ganz ergebenst, jene angeordnete Bekanntmachung gefälligst zu bewirken.

Verona, den 19. Oktober 1822.

(gez.) von Hardenberg.

An Ein Königl. Staats-Ministerium."

Nachdem das Staats-Ministerium dieses Schreiben des Staats-Kanzlers erhalten hatte, erließ es das Publikandum.

Die Sache liegt also so: Se. Maj. der hochs. König haben durch die Kabinets-Ordre die §§. 7 und 8 des Edikts von 1812 in Beziehung auf die Zulassung der Juden zu akademischen Aemtern außer Kraft gesetzt und gleichzeitig die Art der Bekanntmachung dem Staats-Kanzler überlassen. Der Staats-Kanzler hat das Staats-Ministerium ersucht, die Bekanntmachung des Passus der Königl. Ordre, welcher die Aufhebung ausspricht, durch die Gesetz-Sammlung zu bewirken, und dies ist von dem Staats-Ministerium geschehen. Nun erlaube ich mir zu erinnern an die verschiedenen Formen der Publication Königl. Verordnungen in früheren Zeiten. Es gibt eine große Sammlung, welche unter dem Namen der Mylius'schen Edikt-Sammlung citirt wird, worin Verordnungen, von dem König selbst vollzogen, enthalten sind; dann sind Verordnungen, welche von einzelnen oder auch von mehreren Ministern zusammen auf Allerhöchsten Spezial-Befehl ausgegangen sind. Das waren in früheren Zeiten die Formen, wie Königl. Bestimmungen zur Nachachtung dem Publikum mitgetheilt wurden. Wesentlich war die Aufnahme, wie man es nannte, in die Edikt-Sammlung. Im Jahre 1811 wurde bekanntlich die Einrichtung getroffen, daß von nun an die Königl. Verordnungen und was Gesetzeskraft erhalten sollte, durch die Gesetz-Sammlung sollte publizirt werden; aber auch in den ersten Zeiten nach der Erscheinung der Gesetz-Sammlung fand noch eine große Unbestimmtheit in Beziehung auf die Art der Publication landesherrlicher Erlasse statt. In den letztern Jahren ist die Sache zum Gegenstande einer ausführlichen Berathung gemacht, und auf den Grund eines von dem Staats-Rath erstatteten Gutachtens ist das bekannte Gesetz erlassen worden, das die Art der Publikation landesherrlicher Erlasse für die Zukunft fest regelt. Nie hat man bezweifelt, daß, was früherhin unter Bezugnahme auf eine Allerhöchste Ordre in die Gesetz-Sammlung aufgenommen worden, auch wirklich Gesetzeskraft habe. Diese Gesetzeskraft muß in Absicht des Publikandums vom 4. Dezember 1822 um so mehr angenommen werden, weil Se. Majestät besonders den Staats-Kanzler angewiesen hatten, wegen der Art der Bekanntmachung die weiteren Verfügungen zu treffen. Ich glaube, daß nach diesen Erläuterungen wohl kein Zweifel über die Gesetzeskraft dieses Publikandums in einer hohen Versammlung stattfinden kann.

Was nun die Anträge der verehrlichen Abtheilung in der Sache betrifft, so möchte es fast überflüssig seyn, über das Wesen unserer Universitäten und was dieses Wesen in Beziehung auf die hier vorliegende Frage mit sich bringt, mich näher zu äußern, da sämmtliche Mitglieder der hohen Versammlung unsere Universitäten genau kennen und dem größeren Theil nach auch auf denselben studirt haben. Ich glaube aber meiner besonderen Stellung als Unterrichts-Minister es schuldig zu seyn, einige Worte darüber beizubringen, was das Ministerium für wichtig hält, daß es in der hohen Versammlung nicht ohne Beachtung bleibe. Ich glaube um so mehr dazu verpflichtet zu seyn, als unsere Könige die Universitäten des Landes immer als Kleinodien angesehen haben. Der Minister, welchem die Verwaltung dieser Kleinodien anvertraut ist, hat daher rechtzeitig dafür zu sorgen, daß nichts geschehen möge, was dem Wesen der Universitäten irgend Eintrag thun könnte.

Wären die Universitäten bei uns einzig und allein blos Unterrichts-Anstalten, so würde die Frage, ob Juden zuzulassen seyen oder nicht, weniger praktische Bedeutung haben. Man denke sich eine Reihe von Lehrstühlen neben einander aggregirt, einen besonderen Lehrstuhl für jede besondere Disziplin, da wird man allein fragen: Wer ist der Fähigste, um diese Disziplin vorzutragen? Das sind Glaubenssachen. Freilich wird man auch denjenigen, der die Disziplin der christlichen Dogmatik vortragen will, fragen: welches Glaubens bist du? Anders in Absicht des Vortrags anderer wissenschaftlicher Disziplinen, außer dem Gebiete, was die Theologie berührt. Es existiren in Paris Lehrstühle neben einander; da wäre es in der Regel thöricht, zu fragen, welchen Glauben der Vortragende habe. Das Wesen unserer Universitäten ist aber, daß sie, eine jede ein organisches Ganzes bilden, und sind nicht blos Unterrichts-Anstalten, sondern geistige Bildungs-Anstalten überhaupt. Das waren sie ursprünglich in ihrer Stiftung, wo sie als organische Ganze auch noch mehr inneren Zusammenhang hatten und jede Aenderung in diesem Zusammenhange mit großer Entschiedenheit abwiesen. Den festen, inneren, ursprünglichen Zusammenhang haben z. B. noch in England die dortigen Universitäten, sie halten so fest an dem Bestehenden, daß man, wiewohl von einer höheren Auffassung und einer Reform als ein Zeitbedürfniß längst anerkannt worden ist, dennoch große Scheu getragen hat, eine Reform vorzunehmen. Der korporative Bestand unserer Universitäten ist im Laufe der Zeit lax geworden, sie haben in Folge veränderter Verhältnisse und Bedürfnisse selbst viele Aenderungen erfahren, aber immer ist dieser Charakter festgehalten worden und wird auch ferner festgehalten werden müssen, daß sie organische Ganze und nicht blos für den Unterricht, sondern für die Bildung des höheren geistigen Lebens im Ganzen bestimmt sind. Die Universitäten sind gewissermaßen die Träger der höheren geistigen Bildung unseres Volkes. Es ist darum auch den Universitäten die Disziplin anvertraut, in Beziehung auf die Studirenden, ja, nicht blos in Beziehung auf die Studirenden, sondern auch im Verhältniß der Lehrer unter sich besteht ein Band und ein Zusammenhang, um in vereinter Wirksamkeit das gesammte höhere geistige Leben, durch Bildung der Jugend an Tiefe und zugleich an Reichthum wachsend, von Geschlecht zu Geschlecht fortzupflanzen. Wie aber schon in den vergangenen Tagen der Berathung bemerkt worden, daß unser nationales Leben durchdrungen ist von dem Wesen des Christenthums, so tritt dieses Wesen besonders bei unseren Universitäten hervor, als denjenigen Bildungs- und Pflegestätten, wo sich gerade das höhere geistige Nationalleben konzentrirt. Sieht man die Statuten der Universitäten an, selbst derjenigen Universitäten, welche gegründet sind nach der Reformation, so nehmen sie bis auf die neuere Zeit alle Bezug auf das Christenthum, auf christliches Bekenntniß, die meisten auf ein evangelisches Bekenntniß, zwei auf ein paritätisches Verhältniß der Konfessionen. Es ist also wichtig für die Universitäten, daß dieses Wesen nicht unbeachtet gelassen werde. Im Jahre 1812, wo das Edikt zu Gunsten der Juden ergangen war, überzeugte man sich bald, daß der Ausführung desselben, in Absicht der Zulassung von Juden zu akademischen Lehrstühlen, die größten Schwierigkeiten im Wege ständen. An fünf Universitäten wurde dieselbe durch ausdrückliche Bestimmungen der Statuten verhindert. Merkwürdigerweise fand der erste Versuch einer Anstellung eines Juden nicht bei diesen, sondern bei der erst kurz vor dem Juden-Edikte errichteten Universität Berlin Anstand, wiewohl deren Statuten über ihren religiösen Charakter schweigen. Man fragte gleich nach dem Erscheinen des Edikts, was bedeuten in dem §. 8:

„Die Juden können akademische Lehrämter, zu welchen sie sich geschickt gemacht haben, verwalten",

die Worte:

„zu welchen sie sich geschickt gemacht haben."

Dies gab schon einen Anhalt zu Erhebung von Schwierigkeiten. Man fragte sich: Wozu diese Worte? Versteht man darunter eine bloße Habilitirung? Es kann aber überhaupt Niemand angestellt werden bei den Universitäten, der nicht promovirt ist und sich statutenmäßig habilitirt hat. Da war also im §. 8 des Edikts gar nicht nöthig, zu sagen: „Wozu sie sich geschickt gemacht haben." Hierunter muß etwas ganz Besonderes gemeint seyn.

Ich gehe weiter. Die Statuten der Universität Königsberg sind vor einigen Jahren revidirt worden. Der dortige Senat und die Fakultät wurden aufgefordert, in Bezug auf die Abänderung dieser Statuten die angemessenen Vorschläge zu machen. In Königsberg finden gewiß alle liberalen Ideen ihre Vertretung, auch glaube ich nicht, daß es dort besondere Judenfeinde gibt, und dennoch hat der Senat den alten Charakter der Universität, den sie bei ihrer Gründung gleich nach der Reformation angenommen hat, nämlich den, daß sie eine evangelische Universität seyn soll, beizubehalten gewünscht. Auf dieses Verhältniß erlaube ich mir eine hohe Versammlung nur aus dem Gesichtspunkte aufmerksam zu machen, um die Ueberzeugung zu gewinnen, daß das Unterrichts-Ministerium in seiner Stellung die größte Vorsicht bei dieser Abänderung zu empfehlen sich verpflichtet achten muß. Es ist daher auch im Gesetz-Entwurfe mit Rücksicht auf die von dem Unterrichts-Ministerium vertretenen Momente die Zulassung der Juden nur als Privat-Dozenten und als außerordentliche Professoren in Aussicht gestellt. Zwar war schon bei der Berathung des Gesetzes im Staatsministerium die Frage gestellt, ob man die Juden nicht auch als ordentliche Professoren in der medizinischen und philosophischen Fakultät, in der letzteren, insofern es sich von dem Vortrag mathematischer und naturwissenschaftlicher Disziplinen handelt, zulassen soll.

Man erwiederte aber, wenn sie als ordentliche Professoren in diesen beiden Fakultäten zugelassen werden sollten, so müßten sie auch das Recht haben, an den Senats-Sitzungen Theil zu nehmen sie, müßten Anspruch auf das Dekanat, ja auch darauf haben, Prorektor zu werden. Da überzeugte man sich, aus ähnlichen Motiven, wie die verehrliche Abtheilung in ihrem Gutachten andeutet, daß die Sache auf große Schwierigkeiten stoße. Man glaubte, die ausgedehnte Zulassung gleich wieder durch eine neue Klausel beschränken zu müssen, nämlich in der Art, daß die Juden zwar ordentliche Professoren, aber nicht Dekane, nicht Prorektoren werden und bei Handhabung der Disziplin nicht mitwirken dürften. Aus dieser Betrachtung hat man sich damit begnügt, in dem Gesetzes-Vorschlage nur die Bestimmung aufzunehmen, daß die Juden Privat-Dozenten und außerordentliche Professoren werden können.

Uebrigens freue ich mich, in dem Gutachten der verehrlichen Abtheilung die Bemerkung gefunden zu haben, daß es nicht die Absicht sey, ein Gesetz anzurathen, in welchem geradezu ein Strich durch die Statuten gemacht seyn solle, sondern daß durch das Gesetz nur die Möglichkeit gegeben werden soll, insofern seitens der Universitäten keine erheblichen Schwierigkeiten gemacht würden, auch die Juden als ordentliche Professoren unter den von der Abtheilung angegebenen Modalitäten aufzunehmen. Dadurch gewinnt die Sache allerdings schon ein anderes Ansehen, indem die Zulassung von einer zustimmenden Mitwirkung der Universität selbst, als Corporation, abhängig gemacht wird.

Graf v. Redern: Der Königliche Herr Kommissar hat die Universitäten als Kleinodien bezeichnet, eine Benennung, die ich nur vollkommen billigen und vollständig theilen kann. Darum aber wünsche ich, daß alle hellleuchtenden Sterne und glänzenden Edelsteine in Wissenschaft und Kunst diesen Kleinodien zugefügt und ihnen erhalten werden. Wir kön-

nen unserem Vaterlande nur Glück wünschen, Männer der oben bezeichneten Art unter uns zu wissen, Männer, die, wenn auch jüdischen Ursprungs, sich einen wohlbegründeten Ruf in der civilisirten Welt erworben haben. Ich nenne nur Jakobi, den größten Mathematiker unserer Zeit, Ries, einen ausgezeichneten Physiker, Meyerbeer und Mendelssohn, deren Compositionen weit über Europa hinaus ertönen. In den Familien der Letztgenannten finden wir in früherer Zeit einen hervorragenden Philosophen, in neuerer Zeit Beispiele edler Wohlthätigkeit und hoher Väterlandsliebe in den verhängnißvollen Jahren 1813, 1814 und 1815; endlich ein poetisches Talent, das nur zu früh die irdische Laufbahn beschloß. Kunst und Wissenschaft kennen nicht die engen Gränzen des eigenen Vaterlandes, kennen nicht die hemmenden Schranken störender Religions-Ansichten. Wer sich auf jenem Felde durch eigene Kraft einen anerkannten Namen schafft, der kann sicher seyn, überall eine günstige Aufnahme zu finden. Ich hege die höchste Achtung vor jedem wahrhaften Talente, darum wünsche ich auch talentvolle Juden unserem Lande erhalten zu sehen, gleichviel ob auf dem Katheder, in den Hörsälen der Universitäten oder in den der Kunst geweihten Hallen. Ich wünsche ihnen jede Begünstigung in ihren äußeren Verhältnissen und wollte darum meine Bitte an die hohe Kurie richten, sie möge dem Antrage der Majorität in der Abtheilung ihre Zustimmung ertheilen; da indeß der Herr Minister erklärt, daß diesem Antrage Bedenken entgegenständen, so kann ich nur die Bitte an ihn richten, diese Bedenken nach Möglichkeit zu beseitigen und den ausgesprochenen Ansichten für die Folge zu genügen.

Marschall: Es hat die Abtheilung darauf angetragen, daß die Juden auch als ordentliche Professoren der medizinischen und philosophischen Fakultät zugelassen werden möchten. Dabei ist sie davon ausgegangen, daß ihnen das Amt eines Dekans und Rektors, in Folge der früher schon stattgefundenen Abstimmung, nicht wird zuerkannt werden können. Sie hat dies zum Theil für Fassungssache gehalten und, nachdem die Ansicht der Versammlung unzweifelhaft festgestellt seyn wird, die spätere Fassung der Redaktion des Gesetzes vorbehalten. Sie ist weiter von der Ansicht ausgegangen, daß auch die Statuten der Universitäten unberührt bleiben müssen und es der Regierung zu überlassen sey, in welcher Weise eine Vereinbarung zwischen diesen Statuten und den Beschlüssen, welche von der Versammlung beantragt und von der Regierung gefaßt werden, zu erreichen seyn wird. Wir kommen also zur Abstimmung über den Antrag, welchen die Abtheilung gestellt hat.

Fürst W. von Radziwill: Ich muß mir über die Fragestellung die Bemerkung erlauben, daß die Minorität sich doch noch das Recht vorbehält, über ihre Ansicht abstimmen zu lassen, die sich der unbedingten Zulassung der Juden für den Lehrstuhl der Philosophie entschieden widersetzt.

Marschall: Die Abstimmung wird zuerst auf den Antrag gerichtet, der von der Majorität der Abtheilung ausgegangen ist. In der Abstimmung über diese Frage wird die andere schon enthalten seyn, denn es wird der Antrag der Minorität der Abtheilung dadurch entweder angenommen oder abgelehnt. Eine weitere Frage wird späterhin noch auf den Antrag zu richten seyn, der von dem Grafen von York gemacht worden ist, daß die Juden auch als ordentliche Professoren zugelassen werden möchten zu einem Theil des Lehrfaches der juristischen Fakultät, nämlich zu demjenigen, welcher zu dem kanonischen Recht nicht in Beziehung steht.

Fürst W. von Radziwill: Die Minorität will die Juden zu den Lehrstühlen der Philosophie an den Universitäten nicht zulassen, dagegen stimmt sie mit der Majorität überein in Beziehung auf ihre Zulassung als ordentliche Professoren in der mathematischen, naturwissenschaftlichen und medizinischen Fakultät.

Graf Dyhrn: Aber die Mathematik und Naturwissenschaft sind philosophische Lehrstühle.

Fürst von Radziwill: Der Herr Redner meint es im allgemeinen Sinn; ich habe es im konkreten Sinne genommen.

Graf Dyhrn: Im amtlichen Sinne, Durchlaucht.

Fürst W. von Radziwill: Sie sind allerdings Lehrstühle der Fakultät, aber nicht der Philosophie an und für sich.

Marschall: Es kann dem nicht widersprochen werden, ist auch, so viel ich vernommen habe, nicht geschehen, daß die erste Frage auf den Antrag gerichtet wird, der von der Majorität der Abtheilung gestellt ist und dahin lautet, daß die Juden auch als ordentliche Professoren der medizinischen und philosophischen Fakultät zuzulassen seyen. Wir werden zuerst über diesen Antrag und zwar in der Weise abstimmen, daß diejenigen, welche dem Antrag der Abtheilung beistimmen, das durch Aufstehen zu erkennen geben. Dem Antrage der Abtheilung ist nicht zugestimmt, somit ist auch keine weitere Frage auf den Vorschlag des Grafen von York zu richten.

Prinz Biron von Kurland: Da gezählt worden ist, so wäre es doch erwünscht, das Stimmen-Verhältniß zu erfahren.

Marschall: 26 haben für Nein und 23 für Ja gestimmt.

Referent: Ich glaube, daß es nun zunächst darauf ankommen wird, durch eine weitere Frage zu ermitteln, was bis jetzt nicht hat geschehen können, ob der abweichende Beschluß sich darauf bezogen hat, daß die Abtheilung darauf angetragen hat, die Juden nicht blos zu außerordentlichen, sondern auch zu ordentlichen Professoren zu ernennen, oder aber, ob er sich darauf bezogen hat, sie nur in der medizinischen Fakultät zuzulassen, oder ob er darauf beruht, daß zwar die Kurie gegen die Ernennung der Juden zu ordentlichen Professoren nichts zu erinnern findet, aber den Kreis, in welchem sie ordentliche Professoren werden dürfen, verringern, und sie also neben der medizinischen Fakultät nicht zur ganzen philosophischen Fakultät, sondern nur zu den mathematischen und naturwissenschaftlichen Lehrstühlen zulassen will. Ich richte deshalb an den Herrn Marschall die Bitte, zunächst die Frage zu stellen, ob die Juden zu ordentlichen Professoren in den Fächern, welche die Kurie zuerkennen will, ernannt werden können.

Fürst W. v. Radziwill: In Beziehung auf die Fragestellung möchte ich mir doch eine Frage erlauben. Die Frage ist abgestimmt, aber nicht angenommen worden, und es kommt jetzt darauf an, über das Amendement zu stimmen, das ich als einziges Mitglied der Minorität eingebracht habe, und das dahin gerichtet ist, ob die Juden zu ordentlichen Professuren in den mathematischen, naturwissenschaftlichen und medizinischen Fächern zugelassen werden sollen.

Sekretär Graf York: Es sind nur 49 Mitglieder aufgezählt, während 57 im Saale anwesend sind, und es würden also diejenigen mit Recht eine Einsprache gegen die Abstimmer erheben können, deren Stimmen nicht eingezeichnet sind. Ich glaube daher, daß diese nachgetragen werden müssen. (Es wird nochmals gezählt.)

Fürst Lichnowsky: Ich glaube, daß nach dem Reglement noch einmal abgestimmt werden muß und nicht blos nachgezählt werden darf.

Sekretär Graf York: Es war ein reiner Irrthum des Zählens; übrigens kann sich das so sehr eifrige fürstliche Mitglied beruhigen, indem an dem Verhältnisse der Abstimmung nichts geändert ist, da von den Nichtgezeichneten eben so viel dafür als dagegen gestimmt haben.

Marschall: Mit 3 Stimmen ist die Frage verneint; es haben von den Nichtgezählten 5 mit Ja und 5 mit Nein gestimmt.

Fürst Lichnowsky: Ich würde den verehrten Herrn Sekretär, der sich eines unparlamentarischen Beiworts gegen mich bedient hat, nicht weiter beunruhigen und mich, wenn die Versammlung beschließt, daß dieses Nachzählen reglementsmäßig ist, allerdings zufriedenstellen. Indessen muß ich doch bemerken, daß ich dieses Verfahren des Nachzählens noch nie gesehen habe, sondern der Ansicht bin, daß, wenn ein Resultat veröffentlicht worden ist und dieses Resultat nicht mit der Zahl der gegenwärtigen Mitglieder übereinstimmt, nochmals abgestimmt werden soll.

Sekretär Graf York: Dagegen habe ich durchaus nichts einzuwenden, ich habe in dem gegenwärtigen Falle die Sache nur abkürzen wollen.

Fürst Lichnowsky: Ich bitte meinen Antrag zur Unterstützung zu bringen.

Marschall: Ich halte auch dafür, daß anerkannt werden muß, daß das Stimmenverhältniß in diesem Falle ganz vollkommen dasselbe geblieben ist. Es hat sich vorhin ein Unterschied von drei Stimmen gezeigt und es zeigt sich auch jetzt wieder ein Unterschied von drei Stimmen; mit einer Mehrheit von 3 Stimmen ist die Frage verneint worden, und das Ergebniß der Abstimmung bleibt also, wie Jedermann anerkennen wird, ganz dasselbe. Ich glaube also nicht, daß auf dem Antrage, nochmals abstimmen zu lassen, beharrt werden wird.

Referent: Ich möchte doch bitten, nochmals abstimmen zu lassen, und mag das Resultat seyn, wie es wolle, so scheint es mir doch wünschenswerth, daß in einer so wichtigen Frage keine Möglichkeit eines Zweifels darüber seyn kann, was die Ansicht der hohen Kurie gewesen ist.

Fürst Lichnowsky: Ich halte das Nachstimmen für eine Anomalie und gefährlich und muß den Herrn Marschall bitten, zu fragen, ob mein Antrag die nöthige Unterstützung von sechs Mitgliedern findet.

Marschall: Der Antrag hat die nöthige Unterstützung gefunden, und es ist meines Ortes kein Grund einer abermaligen Abstimmung mich entgegenzusetzen; es wird also abermals durch Aufstehen und Sitzenbleiben gestimmt werden. Der Hr. Sekretär von Krosigk ist zu ersuchen, die innere Seite und Graf von York die äußere Seite zu zu zählen.

Graf v. Zieten: Ich erlaube mir die kurze Frage, ob nach der Abstimmung das Amendement des geehrten Mitgliedes von Posen noch zur Abstimmung kommmen wird oder nicht.

Marschall: Wir sind vorläufig bei der ersten Abstimmung.

Graf v. Zieten: Es ist dieser Umstand von großem Gewicht für meine Abstimmung.

Marschall: Wir haben jetzt über den Antrag der Abtheilung abgestimmt. Der ist verworfen. Die Abtheilung hat aber nur einen Antrag gestellt. Es kommt also nur auf die weitere Fragestellung über die Vorschläge an, welche in der Versammlung gemacht worden sind, und wenn der Vorschlag des Fürsten Radziwill die gesetzliche Unterstützung findet, die er noch nicht gefunden hat — wenigstens ist sie noch nicht provozirt worden — so wird er als ein selbstständiger Antrag zur Abstimmung kommen, aber nicht als Vorschlag der Minorität der Abtheilung, und eben so wird der Vorschlag des Grafen York zur Abstimmung kommen. Wir sind also bei der Wiederholung der Abstimmung, die vorhin stattfand, und ich habe die Mitglieder zu veranlassen, aufzustehen, welche für den Antrag der Abtheilung stimmen.

Referent Graf v. Itzenplitz: Ich bitte um die Erlaubniß, die Frage nochmals verlesen zu dürfen:

„Die Abtheilung trägt mit 6 gegen 1 Stimme darauf an, daß die Juden auch als ordentliche Professoren der medizinischen und philosophischen Fakultät zugelassen werden."

Marschall: Diejenigen Mitglieder, welche dem Antrage der Abtheilung beitreten, würden das durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Nachdem die Zählung stattgefunden hat.)

Domprobst v. Krosigk: Die Anzahl der Stimmenden auf der innern Seite ist völlig der früheren Anzahl gleich; aber eine Abweichung ist darin, insofern vorhin 12 für und 12 gegen, jetzt aber 11 für und 13 gegen gestimmt haben.

(Nachdem auch die Zählung auf der äußern Seite stattgefunden hatte.)

Marschall: Das Resultat ist dasselbe geblieben; mit Nein haben 31, mit Ja haben 28 gestimmt.

Sekretair Domprobst v. Krosigk: Mir scheint der Antrag, welcher von dem Fürsten Radziwill gemacht worden ist, in soweit er von der Majorität der Abtheilung abweicht, vollkommen mit der Gesetzes-Vorlage zusammen zu fallen. Ich bitte, insofern der Antrag nochmals verlesen wird, damit den Gesetzentwurf zu vergleichen und in Erwägung zu ziehen, in welchen Punkten die Anträge der Majorität und Minorität von einander abweichen. Ich gebe zu, daß der Vorschlag nicht ganz mit dem Gesetzentwurf übereinstimmt; aber in den Punkten, in denen er von der Majorität der Abtheilung abweicht, ist er in dem Gesetzentwurf wörtlich enthalten.

Referent Graf von Itzenplitz: Das kann ich nicht bestätigen. Die Ansicht der Minorität war immer die, daß sie nicht dagegen ist, daß die Juden ordentliche Professoren werden sollen, der Gesetzentwurf will die Juden auf keinen Fall zu ordentlichen Professoren ernennen. Die Minorität will sie zu ordentlichen Professoren ernennen, jedoch nicht in der philosophischen und medizinischen Fakultät, sondern nur in gewissen Disziplinen, und diese Disziplinen sind dieselben, die der Gesetzentwurf enthält, und die ich gleich vorlesen will:

„An denjenigen Universitäten, auf denen nicht die Ausübung des Lehramts statutenmäßig an das Bekenntniß einer bestimmten christlichen Konfession geknüpft ist, können Juden als Privat-Dozenten und außerordentliche Professoren der mathematischen, naturwissenschaftlichen und medizinischen Lehrfächer zugelassen werden."

Aber nicht blos als außerordentliche, sondern auch als ordentliche Professoren, das ist die Ansicht der Minorität.

Marschall: So ist es. Der Unterschied ist der, daß nach dem Vorschlag, der jetzt zur Abstimmung kommt und von dem Fürsten Radziwill gestellt worden ist, beantragt werden soll, daß die Juden auch ordentliche Professoren der mathematischen, naturwissenschaftlichen und medizinischen Lehrfächer werden können. Es besteht also blos der Unterschied, daß beantragt worden ist, die Juden in diesen Lehrfächern nicht blos zur außerordentlichen Professur, wie das Gesetz will, sondern auch zur ordentlichen zuzulassen. Hierauf ist die Frage zu stellen, und sie wird lauten: Tritt die Versammlung dem Vorschlage des Fürsten Radziwill bei?

Graf York: Nachdem aber der Antrag der Majorität gefallen ist, würde ich mir den Vorschlag erlauben, zu beantragen, daß ihre Anstellungsfähigkeit für den philologischen Lehrstuhl zuerkannt würde.

Fürst Wilhelm Radziwill: Ich kann der Aufnahme dieses Punktes in dem von mir gestellten Amendement aus dem Grunde nicht nachgeben, weil die philologischen Disziplinen gerade diejenigen Disziplinen sind, die auch von den katholischen Theologen auf paritätischen Universitäten gehört werden müssen. Es werden also die philologischen Disziplinen den Juden wenigstens auf paritätischen Universitäten entzogen bleiben müssen, damit nicht die Rechte der katholischen Kirche auf paritätischen Universitäten darunter leiden.

Marschall, Nun, wir kommen zur Abstimmung. Was Graf York beantragt hat, könnte Gegenstand einer späteren Abstimmung seyn. Die Frage lautet:

„Tritt die Versammlung dem Vorschlage bei, daß Juden zu ordentlichen Professoren der mathematischen, naturwissenschaftlichen und medizinischen Lehrfächer zuzulassen seyen?"

Und diejenigen, welche diese Frage bejahen, würden das durch Aufstehen zu erkennen geben. (Die Mehrzahl der Mitglieder erhebt sich.) Der Antrag ist angenommen.

Graf York: Ich würde mir nun den Antrag erlauben, daß unter den speziell angeführten Lehrfächern noch die alten Sprachen aufgeführt würden. Es ist mir doch nicht recht erklärlich, wie man die römischen und griechischen Schriftsteller gerade von einer christlichen Weltanschauung aus ansehen müsse, um sie richtig vortragen zu können. Ich würde also darauf antragen, daß die hohe Kurie noch das Wort „linguistische" hinzusetze.

Marschall: Es kommt zunächst darauf an, ob dieser Vorschlag die gesetzliche Unterstützung von 6 Mitgliedern findet? (Es erheben sich mehr als 6 Mitglieder.) Der Vorschlag wird also zur Abstimmung kommen.

Marschall: Die Frage würde also heißen: „Beantragt die Versammlung, daß die Juden als ordentliche Professoren in dem philologischen Lehrfache zuzulassen seyen?"

Und diejenigen, die diesem Vorschlage beitreten, würden das durch Aufstehen zu erkennen geben. (Nach einer Pause:) Dem Vorschlage ist von der Majorität beigestimmt.

Fürst Lichnowsky: Beigestimmt? Ich bitte Euer Durchlaucht zählen zu lassen. Von diesen Plätzen aus kann man nicht unterscheiden, ob der Vorschlag angenommen ist.

Marschall: Wir werden also zählen. Ich bitte nochmals, daß diejenigen aufstehen, welche die Frage bejahen wollten. (Nach einer Pause, während die Sekretäre zählen:) Mit Ja haben 31, mit Nein 23 gestimmt. Der Vorschlag ist also angenommen. Wir kommen nun zu dem letzten Absatze des §. 35.

Referent Graf Itzenplitz liest:

„5) Rücksichtlich der Anstellung der Juden bei Schul-Anstalten endlich sagt das Edikt von 1812 denselben auch die Schul-Aemter zu, und das Publikandum von 1822 hat (ungeachtet der Bundes-Akte) auch diese Bestimmung aufgehoben.

Die vorentwickelten Gründe und Rücksichten walten auch hier ob und eine bestimmte allgemeine Gesetzgebung, welche gern das Mögliche gewähret, aber das in einem sehr überwiegend von Christen bewohnten Lande Unthunliche abschneidet, ist auch hier wünschenswerth.

Diesen Ansichten und Grundsätzen folgend, schlägt die Abtheilung mit 6 gegen 1 Stimme vor:

1) die Juden, abweichend vom Gesetz-Entwurf, als Lehrer bei Gymnasien, Progymnasien, höheren Bürgerschulen und Gewerbeschulen für anstellungsfähig zu erklären; sie dagegen vom Amte eines Direktors solcher Anstal-

ten, wegen der mit diesem verbundenen erheblicheren Strafgewalt über christliche Schüler, auszuschließen.

2) Die Anstellung der Juden bei Elementarschulen auf die jüdischen Schulen zu beschränken.

Der Grund dieser Vorschläge liegt darin, daß die Elementarschulen fast immer einen konfessionellen, wenigstens christlichen Charakter haben, und daß die Elementarlehrer sehr häufig auch den vorbereitenden Religions-Unterricht ertheilen müssen. Eben um in dieser Beziehung auch den Juden das Mögliche zu gewähren, sind denselben — wo es ausführbar ist — eigene Elementarschulen gestattet worden.

Wenn gegen die Ansicht der Majorität der Abtheilung angeführt wird, daß auch die Gymnasien einen bestimmten konfessionellen Charakter theils hätten, theils haben sollten, so ist dies eine noch im Streit befangene Materie, und muß wohl wenigstens so viel zugestanden werden, daß der konfessionelle Charakter der Elementarschulen viel stärkere Berechtigung für sich hat, als der höherer wissenschaftlicher Schul-Anstalten, bei welchen immer eine ganze Anzahl von Lehrern angestellt ist, und deren Schüler wohl fast nie in preußischen Staaten nur einer Konfession angehören.

Die Minorität der Abtheilung ist dagegen der Meinung, daß aus dem Prinzip einer christlichen Jugenderziehung sie die Zulassung der Juden zu Lehrern an christlichen Gymnasien überhaupt nicht und eben so wenig zu Lehrern in den philosophischen Disziplinen an den Universitäten für statthaft erachten könne."

Se. Königl. Hoheit der Prinz von Preußen: Ich will mir nur an den Herrn Minister des Kultus die Frage erlauben: Sind bei den jüdischen Schulen, welche in Berlin errichtet wurden, christliche Lehrer angestellt?

Minister Eichhorn: Nein, blos jüdische.

Se. Königl. Hoheit der Prinz von Preußen: Ich wollte bemerken, daß die hohe Kurie in der bisherigen Diskussion so viele Beweise von Toleranz gegeben hat, daß es uns nicht zum Vorwurfe gereichen wird, wenn wir Juden als Lehrer von den Anstalten ausschließen, welche zur Erziehung der Jugend dienen, und ich stimme ganz der Ansicht bei, daß wir sie als Gymnasiallehrer nicht anstellen.

Graf v. Sierstorpff: Das Wissenschaftliche wird auf der Universität um der Wissenschaft willen gelehrt, auf den Gymnasien aber um der Erziehung willen, und ich erlaube mir zu bemerken, daß doch ein großer Unterschied zwischen Wissenschaft und Erziehung ist.

Marschall: Der Vorschlag, welcher von dem Fürsten Radziwill ausgegangen ist, und dem der Referent sich angeschlossen hat, ändert die Frage. Die Frage ist, nachdem der Referent dem Vorschlage des Fürsten Radziwill beigetreten ist, nicht mehr allein auf den Vorschlag der Abtheilung zu richten, sondern sie würde folgende Fassung erhalten können:

„Tritt die Versammlung dem Antrage der Abtheilung mit der Beschränkung bei, daß die Anstellung jüdischer Lehrer auf Gymnasien, mit Ausnahme der Stelle eines Direktors und Ordinarius, für die mathematischen und naturwissenschaftlichen Lehrfächer und für die neueren Sprachen zuzulassen sey?"

Darin ist Alles enthalten.

Se. Königl. Hoheit der Prinz von Preußen: Wenn das nicht angenommen wird, so würde wohl die Frage zu stellen seyn, ob sie als Lehrer auf Gymnasien gar nicht zuzulassen seyen?

Marschall: Wenn diese Frage verneint wird, ist zu einer weiteren Fragstellung keine Veranlassung vorhanden. Dann würde eintreten, daß der Ansicht der Minorität der Abtheilung Folge gegeben wird, wonach es bei der Fassung des Gesetzes sein Bewenden hat. Also die Frage wird hinreichend verstanden seyn. Diejenigen, welche die Frage bejahen, würden das durch Aufstehen zu erkennen geben. (Es erheben sich 9 Mitglieder.) Die Versammlung hat sich dahin entschieden, daß dem Antrage nicht beizutreten sey. Es hat also bei der Fassung des Gesetzes sein Bewenden.

Graf York: Es sind nur die Gymnasien genannt worden. Ich habe aber geglaubt, daß die Progymnasien und höheren Bürgerschulen, welche einen ähnlichen Charakter tragen, wie die Gymnasien, mit darunter begriffen seyen, und ich habe die hohe Kurie nicht mit unnützen Abstimmungen ermüden wollen, sonst hätte ich noch die Abstimmung beantragen können, daß auch über die Progymnasien und Bürgerschulen abgestimmt werde; ich habe mich aber dessen beschieden, weil ich glaubte, daß die Abstimmung hierbei in gleicher Weise ausfallen würde; ich glaube mich hierbei eines mir zustehenden Rechtes freiwillig begeben zu haben, wohl aber kann ich mir erlauben, die Gewerbeschulen besonders herauszuheben, weil hierbei ein ganz anderes Verhältniß obwaltet.

Marschall: Der Vorschlag hat die gesetzliche Unterstützung gefunden, und obgleich ich nicht verkenne, daß gewissermaßen dies in der Abstimmung, die schon vorhin vorgenommen wurde, enthalten war, indem wenigstens so viel richtig ist, daß das Wort „Gewerbeschulen" mit in der Frage sich befand, über welche abgestimmt worden ist, so ist doch dem nichts entgegen, da der Vorschlag unterstützt worden ist, daß eine besondere Frage darauf gestellt werde. Die Frage wäre also die: „ob alles das, was in der vorigen Frage enthalten war, nämlich die Anstellung der Juden als Lehrer in den Fächern, die erwähnt worden sind .....

Marschall: Die Frage würde heißen: „Beschließt die Versammlung die Zulassung von Juden als Lehrer an den Gewerbschulen, mit Ausnahme der Stelle von Direktoren, zu befürworten?" und diejenigen Mitglieder, welche diese Frage bejahen, würden dies durch Aufstehen zu erkennen geben. Dem Vorschlage ist beigetreten. Wir kommen nun zum nächsten Paragraph, §. 36.

„Der §. 36 handelt zunächst von den ständischen Rechten der Juden.

Es könnte diese Frage auch zu den zweifelhaftesten gerechnet werden. Wenn den Juden die Rechte anderer Unterthanen zugestanden werden, sie Gewerbe treiben, Grundstücke besitzen, im Heere dienen, Abgaben zahlen und Kommunal-Aemter bekleiden, so könnte man sagen, daß folgerecht ihnen auch gestattet werden könne und müsse, ihre Rechte in den Kreis- und Landtagen so gut, wie in der Stadtverordneten-Versammlung zu vertreten. Aus diesen Gründen verlangt auch die Minorität der Abtheilung, daß ihnen diese Rechte zugestanden werden. — Der Gesetz-Entwurf verweist hier wieder auf die bestehende Verfassung. Das ist der Weg, der zur Unbestimmtheit, Unklarheit und Kasuistik führt. Die Abtheilung hat sich hiergegen einstimmig ausgesprochen und wünscht eine bestimmte Anordnung durch dies Gesetz. Die Majorität acceptirt aber sonst mit 4 gegen 3 Stimmen die Ansicht des Gesetzes dahin, daß die Juden von Land- und Kreistagen ausgeschlossen bleiben müssen. Es rechtfertigt sich dies dadurch, daß die Stände in Preußen nunmehr einen wesentlichen Einfluß auf die Gesetzgebung ausüben. Diese wirkt aber unmittelbar auf die Staats-Regierung zurück, und da die Juden nicht einen Staat regieren können, der in dem Verhältniß von 2—150 überwiegend von Cristen bewohnt wird, so können sie auch an ständischen Rechten nicht Theil nehmen.]

Daß die Juden von der Wahrnehmung des Patronats über christliche Kirchen ausgeschlossen bleiben müssen, versteht sich von selbst und wird, dem Gesetz entsprechend, von der Abtheilung befürwortet; eben so kann ein Jude auch als Gutsherr nicht Polizeirichter seyn. Dagegen ist die Abtheilung mit 5 gegen 2 Stimmen der Ansicht, daß die Präsentation des Gerichtshalters und Polizei-Verwalters dem jüdischen Gutsherrn zugestanden werden kann und keine Nachtheile befürchten läßt, da der Gerichtshalter ohnehin ein geprüfter, zum Richter-Amt geeigneter Mann seyn muß und die Königliche Regierung und der Landrath auch jeden ungeeigneten Polizei-Verwalter zurückweisen kann. Es wird daher die Aufnahme einer hierauf bezüglichen Vorschrift in das Gesetz beantragt.

Mit dem übrigen Inhalt dieses Paragraphen ist die Abtheilung einverstanden und empfiehlt dessen Annahme.

Bevor die Berathung weiter vorschreiten kann, muß ich bemerken, daß nach der langen Debatte über §. 35 im Augenblicke des Schlusses derselben vergessen worden ist, noch eines Zusatzes zu §. 35 zu gedenken, der in der Abtheilung zur Sprache gekommen ist, und auf den ich jetzt aufmerksam machen muß. Er lautet so:

„Endlich ist bei diesem Paragraphen noch bei der Abtheilung der Antrag formirt worden, daß bei einer der preuß. Staats-Universitäten ein besonderer Lehrstuhl der jüdischen Theologie auf Kosten der Juden errichtet werden möchte, und die Majorität hat diesen Antrag mit 4 gegen 3 Stimmen zu dem ihrigen gemacht. — Es wird für denselben angeführt, daß es im Interesse des Staats liege, die Religions-Ansichten der Juden öffentlich zur Sprache zu bringen, damit solche dem Staate bekannt und den Juden selbst mehr bewußt würden. — Die Minorität glaubt, daß es den Juden, wie anderen geduldeten Religions-Gesellschaften, zwar überlassen bleiben könne, sich einen solchen jüdisch-theologischen Lehrstuhl zu begründen, daß ein solcher aber nicht zu den Staats-Universitäten gehören könne. Geschieht dies, so werden die Mennoniten, die Herrenhuther und die katholischen Dissidenten mit demselben und noch mehrerem Rechte Lehrstühle für ihre Glaubenslehren in Anspruch nehmen können. — Außerdem würde durch eine so exceptionelle Maßregel zu Gunsten der jüdischen Theologie diese gewissermaßen vom Staate besonders in Schutz genommen und dadurch unfehlbar wieder indirekt das Absonderungs-Prinzip der Juden genährt und gepflegt werden."

Ich erlaube mir noch die Bemerkung, die sich schon vielleicht aus dem Inhalte des Gutachtens ergeben wird, das diesmal die Majorität der Abtheilung aus anderen Personen bestand, als bei den früheren und späteren Paragraphen.

Graf York: Ich wollte nur bemerken, daß es gerade demjenigen Theile der Abtheilung, der den Wunsch aussprach, daß ein besonderer Lehrstuhl errichtet würde, darum zu thun war, daß nicht eine abgesonderte Bildungs-Anstalt der Juden bestände, sondern daß sie sich an die bestehenden anschließen müßten, damit nicht eine gewisse Einseitigkeit sich dieser ihrer Bildungs-Anstalt bemächtigte, sondern sie sich der allgemeinen Bildung anschließen müßte. Ich habe zu derjenigen Minorität gehört, die geglaubt hat, daß der Staat auf seine Kosten eine solche Anstalt für die Juden begründen möchte. Ich bin aber ganz der Meinung, daß, wenn überhaupt für geduldete Sekten dergleichen nicht zulässig ist, ich von diesem Antrage zurücktrete. Hingegen halte ich es für außerordentlich wichtig, und zwar nicht blos für die Juden, insofern sie Juden bleiben sollen, sondern insofern sie Christen werden sollen, daß sie mit ihrer vielgerühmten Weisheit und Wissenschaft an das Tageslicht kommen müssen, daß irgendwo Gelegenheit ist, wodurch man erführe, was sie eigentlich wissen, was sie so zähe, so übermüthig und stolz auf ihren Geist und Wissen macht.

Es ist dabei bemerkt worden, es sey nicht die Meinung, daß sie der theologischen Fakultät zugetheilt werden sollen, obgleich ich von meinem Standpunkte aus, wenn man von einer jüdischen Theologie sprechen muß, auch von einer jüdisch-theologischen Fakultät sprechen könnte, so ist dies nicht relevant, denn der jüdische Dozent jüdischer Theologie soll ja der Universität nicht inkorporirt werden, sondern dieser Lehrstuhl soll nur an dem Orte, wo eine Universität ist und in äußerer Verbindung mit ihr errichtet werden, damit sie mit der Universität, mit der allgemeinen Geistesbildung in nothwendiger Verbindung bleibe. Nur von diesem Gesichtspunkte aus hat man es angesehen.

Fürst Wilhelm Radziwill: Ich habe noch kurz zu erklären, daß ich wirklich in der Abtheilung dafür votirt habe, daß die Gründung eines solchen Lehrstuhles den Juden erlaubt werden möchte. Ich glaube, es ist das ganz in dem Sinne gewesen, den Se. Excellenz der Herr Minister des Kultus jetzt eben entwickelt hat. Von Hause aus ist mir die Unmöglichkeit ganz klar gewesen, nicht sie in eine Fakultät mit aufzunehmen, sondern ihnen nur zu gestatten, an einem von der den Wissenschaften obliegenden Jugend sehr frequentirten Orte eine Lehranstalt für ihre Theologie auf ihre eigenen Kosten, ohne Zuhülfenahme des Staats und ohne eine Inkorporirung in die Universität, zu errichten.

Graf Dyhrn: Ich schließe mich dem Antrage um so mehr an, da ich für ihn eine alte preußische historische Begründung in Anspruch nehmen kann. Es ist ein alter Gedanke des großen Kurfürsten gewesen, in Tangermünde eine Universal-Universität zu stiften, auf der eben Lehrstühle aller Wissenschaften und Religionen errichtet würden, und wenn daher der Herr Minister mich vielleicht belehren wollte, zu welcher Fakultät dieser jüdische Professor gehören soll, so glaube ich, daß er darüber in dem ausgearbeiteten Patent zu Errichtung dieser Universität vielleicht Auskunft finden dürfte.

Staats-Minister Eichhorn: Ich muß meine Unwissenheit bekennen. (Heiterkeit.)

Ich würde es aufs dankbarste annehmen, über die Sache näher belehrt zu werden.

Marschall: Es liegt kein Antrag weiter vor; die Majorität von 4 Stimmen, welche den Antrag gestellt hatte, hat darauf wenigstens in dreien ihrer Mitglieder zu verzichten erklärt, wenn also dieser Antrag nicht weiter unterstützt wird so würde es zur Abstimmung darüber nicht kommen.

Referent Graf Itzenplitz: Ich muß um Entschuldigung bitten, unterstützt ist er, glaube ich, schon.

Marschall: Die Mitglieder, die ihn gestellt hatten, haben ihn zurückgezogen; allerdings bliebe er noch gestellt von zwei Mitgliedern der Abtheilung, und es ist in kurzer Weise zu entnehmen, ob dieselben auf der Fragestellung darüber beharren. (Die Unterstützung erfolgt.) Also würde es zur Fragestellung kommen. Diejenigen, die dem Antrage, wie er gestellt ist, beitreten, werden das durch Aufstehen zu erkennen geben. (Die Majorität erklärt sich gegen den Antrag.) Wir kommen also zur Berathung des §. 36.

Referent Graf Itzenplitz: Da nun eine kleine Pause entstanden ist, so erlaube ich mir zu erinnern, daß §. 36 von den ständischen Rechten handelt, und es würden dabei zwei Gegenstände, so viel ich mir unmaßgeblich zu bemerken erlaube, zu verhandeln seyn, erstlich, ob überhaupt Juden zu Land- und Kreistagen zuzulassen sind, und der zweite Gegenstand würde sich auf die Patronats- und gutsherrlichen Rechte beziehen.

Marschall: Die Abtheilung schlägt vor, daß im Wesentlichen der Zustand erhalten werde, welcher jetzt besteht; sie schlägt nur eine vollständigere Fassung des Paragraphen vor. Außerdem aber trägt sie auf Annahme des Gesetz-Entwurfes an.

Diejenigen Mitglieder also, welche dem Antrage der Abtheilung beitreten, werden dieses durch Aufstehen zu erkennen geben. (Niemand will sich erheben.)

Die Fragestellung scheint mißverstanden worden zu seyn. Die Frage ist gerichtet auf den Beitritt zum Antrage der Abtheilung, welcher Antrag dahin geht, daß dem Gesetz-Entwurf beizustimmen sey.

Referent: Der Antrag der Majorität der Abtheilung geht dahin:

„Daß die Juden von den Land- und Kreistagen auszuschließen seyen. Wer also für die Majorität der Abtheilung stimmt, schließt sie aus."

Marschall: Dem Antrage der Abtheilung, und somit dem Paragraphen des Gesetz-Entwurfes, ist beigestimmt.

Graf Dyhrn: Ich erlaube mir nur die Frage, ob somit über den ganzen Paragraphen 36 schon abgestimmt oder ob noch ein Antrag erlaubt ist, der nicht eher gestellt werden konnte, weil erst das Resultat der Abstimmung erfolgen mußte.

(Marschall: Ich habe nichts dagegen.)

Den Juden sind also alle politischen Rechte, Gerichtsbarkeit und Patronatsrechte abgesprochen: ich frage nun, ob es nicht der christlichen Liebe und Gerechtigkeit entsprechend wäre, wenn nun auch die letzten zwei Zeilen des Paragraphen gestrichen würden und man ihnen die Kirchen-Angaben zu tragen erließe.

Marschall: Es fragt sich, ob der Vorschlag Unterstützung von 6 Mitgliedern findet.

Da es nicht geschieht, kommen wir zum nächsten Paragraphen.

§. 37.

Referent: Dieser Paragraph enthält also zwei Absätze; gegen den ersten ist von Seiten der Abtheilung nichts zu erinnern, der Vorschlag im zweiten betrifft die Fassung, also geht der Antrag der Abtheilung eigentlich dahin, den Paragraphen pure anzunehmen.

(Der Paragraph nach dem Antrage des Ausschusses angenommen.)

Der §. 38 wird unbedingt zur Annahme empfohlen.

Eben so der §. 39.

Marschall: Wenn keine weitere Bemerkung erfolgt, so ist der Antrag der Abtheilung angenommen. Es wird nothwendig seyn, die Berathung bis zur morgenden Sitzung auszusetzen.

(Schluß der Sitzung nach ¼4 Uhr.)